



Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Herrn Dr. Thomas Beck
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V2a – 003a 04.39 –

19.07.2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung staatlich geprüfter Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker (Lebensmittelchemikergesetz)

Sehr geehrter Herr Dr. Beck,

durch den neuen § 2a „Ausbildung und Prüfung“ sollen über eine Blankettvorschrift der Zugang, die Ausgestaltung der berufspraktischen Ausbildung über die Ausbildung- und Prüfungsordnung sowie die Ermittlung der Ausbildungskapazität geregelt werden.

Zu den genauen Regelungsinhalten macht der Entwurf des Gesetzes daher noch keine Angaben.

Zur notwendigen Änderung der Ausbildung- und Prüfungsordnung möchten wir daher bereits jetzt schon anmerken, dass die Lebensmittelchemische Gesellschaft ein bundesweites Ausbildungsziel von 267 Praktikumsplätzen berechnet hat, die unseres Erachtens notwendig sind, um auch in Zukunft die hohen Standards der Lebensmittelsicherheit in Deutschland aufrechtzuerhalten (s. Anlage). Über den Königsteiner Schlüssel ergeben sich daraus mindestens 20 Ausbildungsplätze für Hessen. Wir würden es daher begrüßen, wenn Sie in der Ausgestaltung der Vorgaben darauf achten, dass die Ausbildungskapazität in Ihrem Land diesem Ziel angepasst werden kann.

Mit Sorge sehen wir, dass die Vergabe von Ausbildungsplätzen zum berufspraktischen Jahr nicht in allen Ländern optimal läuft. Auch hier sollte ein transparentes und möglichst über die Ländergrenzen hinweg abgestimmtes Verfahren angestrebt werden, damit der Beruf des staatlich geprüften Lebensmittelchemikers attraktiv bleibt. Nur eine genügend hohe Zahl von Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemikern kann den Verbraucherschutz auf allen Ebenen bei Behörden aber auch in den verschiedenen Einsatzbereichen, in denen staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker (private Gegenprobensachverständige, Handel und Industrie) tätig sind, stärken.



Als Beispiel einer transparenten und erprobten Verfahrensweise zur Auswahl der Bewerber des berufspraktischen Jahres verweisen wir auf Unterlagen, die vom Land Baden-Württemberg im Internet (http://www.ua-bw.de/pub/beitrag.asp?subid=0&Thema_ID=1&ID=1367&lang=DE, s. Anlage) veröffentlicht sind.

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Monika Pischetsrieder

Anlage:

- 1) Information zur Vergabe der Praktikumsplätze in Baden-Württemberg
- 2) Gemeinsame Stellungnahme der LChG und des BLC zur Situation der Ausbildungsplätze für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker/innen (2015)
- 3) Anlage zur gemeinsamen Stellungnahme der LChG und des BLC zur Situation der Ausbildungsplätze für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker/innen

Praktikumsplätze für Lebensmittelchemiker/innen

Vorbemerkungen:

Wegen der besseren Lesbarkeit werden nachfolgend nur männliche Personenbezeichnungen verwendet, jedoch beziehen sich alle Angaben auf Frauen und Männer.

Als materielles Gesetz regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Ministeriums Ländlicher Raum und Verbraucherschutz zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin oder zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker (APrOLmChem) vom 23. März 2015 (GBl. S. 191) die berufspraktische Ausbildung.

Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgenannten Ausbildungsordnung in Baden-Württemberg im Studiengang Lebensmittelchemie eingeschrieben sind, gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Ministeriums Ländlicher Raum für Lebensmittelchemiker vom 15.10.1998 (GBl. S.596), in der am 30.09.2014 geltenden Fassung bis zum endgültigen Abschluss ihres Ausbildungsabschnitts, jedoch längstens bis zum endgültigen Abschluss des 2.Prüfungsabschnitts weiter

1. Ziel der Ausbildung zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker

Der in Baden-Württemberg erlangte Abschluss des Studiengangs Lebensmittelchemie und die Verleihung des akademischen Grades "Diplom Lebensmittelchemiker(in)" ist berufsqualifizierend und eröffnet den Betroffenen die Möglichkeit, uneingeschränkt in der freien Wirtschaft tätig zu werden.

Bei der weiteren Ausbildung zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker mit dem Praktikum handelt es sich um eine Zusatzausbildung, die darauf ausgerichtet ist, dass der Lebensmittelchemiker im Praktikum zu einem späteren Zeitpunkt als staatlich geprüfter Lebensmittelsachverständiger bei einer *staatlichen Einrichtung* tätig werden kann. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.

Das Land verfolgt mit seinem Engagement vorrangig das Ziel, seinen eigenen zukünftigen wissenschaftlichen Nachwuchs an Sachverständigen heranzubilden.

Mit der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung wird die Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für den höheren lebensmittelchemischen Dienst erfüllt, allerdings geht damit keine spätere automatische Übernahme in den öffentlichen Dienst einher.

Die Ausbildung und das Praktikum ist auf folgende *Schwerpunkte* ausgerichtet:

- die im Studium erworbenen Kenntnisse in der amtlichen Lebensmittelüberwachung umzusetzen,
- fachliche Zusammenhänge zu überblicken,
- die in der amtlichen Lebensmittelüberwachung notwendigen Untersuchungen vorzunehmen sowie neue wissenschaftliche Methoden einzubringen,
- übergreifende Probleme zu erkennen und zu lösen,
- amtliche Gutachten abgeben zu können,
- Qualitätssicherungssysteme in Laboratorien und Betrieben kennen zu lernen und im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen beurteilen zu können,
- Abläufe an Vollzugsbehörden (insbesondere Außendienst und Gesetzesvollzug) kennen zu lernen und begleiten zu können.

2. Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung

Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer einen Hochschulabschluss in Form einer konsekutiven Master-, Diplom- oder Ersten Staatsprüfung nachweist, wobei Inhalte und Dauer des Studiums bestimmte Mindestkriterien erfüllen müssen.

Hierzu zählt u.a. auch die Anfertigung einer Master- bzw. wissenschaftlichen Abschlussarbeit. Dies ist durch Vorlage eines beglaubigten Hochschulzeugnisses mit allen Prüfungsbestandteilen nachzuweisen. Sofern sich die Note der wissenschaftlichen Abschluss-/Masterarbeit nicht direkt aus dem Zeugnis entnehmen lässt, ist hierüber ein gesonderter, beglaubigter Nachweis erforderlich.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus § 2 Abs. 1 APrOLmChem

Die berufspraktische Ausbildung muss spätestens 2 Jahre nach dem Bestehen des Universitätsabschlusses begonnen werden, wobei Mutterschutz- und Elternzeiten sowie Pflegezeiten auf diese Frist nicht angerechnet werden. Auch hierüber sind geeignete Nachweise vorzulegen.

Zu weiteren anrechenbaren Zeiten wird auf § 2 Abs. 2 S.4 APrOLmChem verwiesen.

3. Beginn der Ausbildung

Derzeit werden jeweils 2 Mal jährlich Ausbildungsplätze vergeben:

für den Praktikumsbeginn zum 01. Mai und

für den Praktikumsbeginn zum 01. Dezember.

4. Dauer der Ausbildung

Das Praktikum ist auf 12 Monate ausgelegt.

5. Ausbildungsorte

Die Einstellung erfolgt bei einem der Chemischen Veterinäruntersuchungsämter Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg oder Sigmaringen.

Da organisatorische Umstrukturierungen bei einer Ausbildungsstelle möglicherweise dazu führen können, dass diese nicht alle Ausbildungsinhalte abdecken kann, muss jeder Lebensmittelchemiker im Praktikum grundsätzlich damit rechnen und einverstanden sein, dass er Teile seiner Ausbildung für mehrere Wochen (zum Teil mit Unterbrechungen) bei einem anderen CVUA absolvieren muss.

6. Prüfungen

Die Prüfung erfolgt an der Ausbildungseinrichtung.

Mit dieser Prüfung wird die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker" erworben.

7. Vergütung und Kosten

Lebensmittelchemiker im Praktikum erhalten eine monatliche Vergütung

in den ersten sechs Monaten: 790,00 € und

ab dem siebten Monat 1.050,00 €

Die während der gesamten Ausbildungszeit entstehenden Kosten für Reise und Unterkunft an die jeweiligen

Ausbildungsorte müssen alleine durch den Lebensmittelchemiker im Praktikum getragen werden. Zuschüsse oder Erstattungen dieser Kosten sowie eine Umzugskostenvergütung sind ausgeschlossen.

8. Verteilung der Ausbildungsplätze

Die Anzahl und die Verteilung der Ausbildungsplätze zwischen den Dienststellen erfolgt nicht gleichmäßig und ist von den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen abhängig.

9. Vergabeverfahren

Das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Freiburg führt das Bewerbungsverfahren durch und ist Zulassungsbehörde für diese Ausbildung. Es weist die Lebensmittelchemiker im Praktikum den jeweiligen Ausbildungseinrichtungen im Benehmen mit diesen zu.

Bewerben sich mehr Kandidaten als Ausbildungsplätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Praktikumsplätze nach dem Prinzip der Bestenauswahl (Leistung und Eignung) im Rahmen eines 2-stufigen Verfahrens:

Im ersten Schritt wird eine Reihenfolge nach Leistung aufgestellt, die auf das Zeugnis des 2. Prüfungsabschnitts bzw. der Ersten Staatsprüfung/ Master-, Diplomzeugnis abstellt. Sofern dieses Zeugnis gerundete Einzelnoten ausweist, sind weitere geeignete Nachweise vorzulegen, die die auf eine Nachkommastelle bezifferten Einzelnoten enthalten. Gleiches gilt für die Gesamtnote, sofern diese nur in Worten oder gar nicht ausgewiesen ist: in diesem Fall ist ein beglaubigter Nachweis der zeugnisstellenden Einrichtung über die dezimale Gesamtnote vorzulegen.

Konnte dem Bewerber bei seiner erstmaligen Bewerbung wegen seiner Ranglistenplatzierung kein Ausbildungsangebot gemacht werden, so erhält er bei einer sich unmittelbar anschließenden Wiederbewerbung einen Bonus auf die Durchschnittsnote des Zweiten Prüfungsabschnitts angerechnet (Wartezeitbonus). Jeder Bewerber kann maximal an 4 Bewerbungsverfahren teilnehmen.

Ein Wartezeitbonus wird bei der 1., 2. und 3. Wiederbewerbung vergeben und beträgt jeweils 0,3 Notenpunkte; insgesamt also höchstens 0,9 Notenpunkte. Dies gilt aber nur dann, wenn die gesamte Bewerbungsfolge - beginnend ab der Erstbewerbung - nicht unterbrochen wurde, der Bewerber bei allen zurückliegenden Bewerbungsrunden wegen seiner Ranglistenplatzierung nicht berücksichtigt werden konnte und der Bewerber zu jedem Einstellungstermin zur Verfügung steht bzw. stand. Eine Unterbrechung der Folge führt zum kompletten Verlust aller Boni.

Bei der Anrechnung von Wartezeiten auf die Note des Zweiten Prüfungsabschnitts kann die Note 1,0 nicht unterschritten werden.

In einem zweiten Schritt kommt der persönlichen Eignung im Hinblick auf die Zielsetzung der Ausbildung des jeweiligen Kandidaten ein besonderes Gewicht zu. Diese wird im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs ermittelt. Die Vorstellungsgespräche, wozu ein Teil der besten Bewerber kurzfristig eingeladen wird, finden dezentral bei den Ausbildungsstellen statt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Ihnen im Zusammenhang mit dem Vorstellungsgespräch entstehenden Reisekosten leider nicht erstattet werden können.

Nach Abschluss der Vorstellungsgespräche ermittelt das Ministerium für jede Ausbildungsstelle die geeignetsten Bewerber und bringt diese in eine Rangfolge. Die zu besetzenden Ausbildungsplätze werden den jeweils in der Rangfolge vorrangigen Bewerberinnen und Bewerbern angeboten.

10. Ortswunsch

Ortswünsche werden, sofern dies möglich ist, berücksichtigt; eine Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht.

11. Zusagen - Absagen

Das CVUA Freiburg ist bestrebt, schnellstmöglich alle Bewerber schriftlich darüber zu informieren, ob Ihre Bewerbung erfolgreich war.

11.1 Zusage und Annahme eines Ausbildungsplatzes

Bewerber, denen ein Ausbildungsplatz zugeteilt werden kann, werden aufgefordert, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie den Ausbildungsplatz annehmen. Die schriftliche Annahmeerklärung muss innerhalb dieser Frist spätestens bei der Vergabestelle eingegangen sein (maßgeblich ist das Datum des Posteingangs bei der Vergabestelle), danach gilt der Ausbildungsplatz als nicht angenommen.

Akzeptiert werden auch fristgemäß an die Vergabestelle übermittelte Erklärungen in elektronischer Form. Nicht fristgerecht eingegangene Annahmeerklärungen werden nicht berücksichtigt; der Ausbildungsplatz wird dem Bewerber angeboten, der die Rangliste anführt, bisher aber noch nicht berücksichtigt werden konnte.

11.2 Abgelehnte Bewerber

Abgelehnte Bewerber können sich wiederbewerben.

Anfragen von abgelehnten Bewerbern zu möglichen Chancen beim nächsten Einstellungstermin können grundsätzlich nicht beantwortet werden, da dies aufgrund des Vergabesystems nicht vorhersehbar ist.

11.3 Nicht angenommene - nicht angetretene Praktikumsplätze

Werden vergebene Ausbildungsplätze durch Absage vor Ausbildungsbeginn wieder frei, so wird der jeweils in der Rangfolgenliste an höchster Stelle stehende Bewerber berücksichtigt.

Bewerber, die ohne triftigen Grund einen ihnen zugesagten Praktikumsplatz nicht angenommen haben oder einen Ausbildungsplatz zwar angenommen, aber nicht angetreten haben, können sich wiederbewerben. Im Falle einer Wiederbewerbung werden ihnen etwaige in der Vergangenheit anerkannte Boni *nicht* angerechnet.

12. Termine

Praktikumsbeginn: 01.12.2019

Bewerbungsstichtag (Ausschlussfrist): 13.09.2019

13. Bewerbungsunterlagen

Bitte reichen Sie alle nachfolgenden Unterlagen **2-fach** ein (= 2 Bewerbungssätze). Beachten Sie hierbei auch, dass bestimmte **Nachweise** als **beglaubigte Kopien** vorzulegen sind. Die Unterlagen müssen spätestens bis Bewerbungsschluss (ausschlaggebend ist der **Posteingang** beim CVUA Freiburg) vollständig mit allen Anlagen eingereicht werden. Dies gilt auch für abgelehnte Wiederbewerber; auf Nr. 15.6 wird verwiesen. Einzureichen sind:

Bewerbungsformular

Hinweis:

Bitte verwenden Sie für Ihre Bewerbung ausschließlich das hier zum download bereitgestellte Formular (Altformulare werden nicht akzeptiert.)

[Bewerbungsbogen.pdf \(PDF-Datei 26 kByte\)](#)

Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Ersten Prüfungsabschnitts bzw. Bachelorzeugnis
Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs Lebensmittelchemie (Master-, Diplomzeugnis, Zeugnis der Ersten Staatsprüfung) -beglaubigt-. **wichtiger Hinweis:** Sofern dieses Zeugnis gerundete Einzelnoten ausweist, sind darüber hinaus weitere geeignete (beglaubigte) Nachweise vorzulegen, die die auf eine Nachkommastelle bezifferten Einzelnoten enthalten. Gleiches gilt für die im Zeugnis ausgewiesene Gesamtnote, sofern diese nur in Worten ausgewiesen ist oder möglicherweise ganz fehlt: auch hier ist ein beglaubigter Nachweis darüber vorzulegen, welche Gesamtnote (dezimal mit Nachkommastelle) erreicht wurde.

Die Zusendung eines nicht mehr aktuellen Bewerbungsformulars, verspätet eingegangene Bewerbungen, oder die Vorlage von Unterlagen, die nicht dem Umfang oder der Form entsprechen, führen zum Verfahrensausschluss.

14. Adressat Ihrer Bewerbung - Vergabestelle

Richten Sie daher Ihre Bewerbung an:

CVUA Freiburg

Bissierstraße 5

79114 Freiburg

Telefon: 0761/ 8855-0

E-Mail: poststelle@cvuafr.bwl.de

*Es wird gebeten, bei Anfragen per **E-Mail** Ihre vollständige postalische Adresse anzugeben. E-Mail-Schreiben, die die absendende Stelle nicht oder unzureichend erkennen lassen, werden grundsätzlich nicht bearbeitet.*

15. Weitere wichtige Hinweise

1. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Bewerbungsunterlagen, sowie deren fristgerechte Zusendung, ist *alleine* der Bewerber verantwortlich.
2. Sie erhalten circa zwei Wochen nach Eingang der Bewerbung eine schriftliche Eingangsbestätigung. Diese bestätigt nur den Eingang der Unterlagen, gibt jedoch keine Auskunft über deren Vollständigkeit. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Prüfung der Bewerbungsunterlagen durch die Vergabestelle erst nach dem Bewerbungstichtag erfolgt. Unvollständige Unterlagen führen zu einem Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren. Dasselbe gilt für unbeglaubigte Nachweise, die aber in beglaubigter Form hätten eingereicht werden müssen.
3. Wird keine Angabe zu einem Ortswunsch gemacht, so entscheidet die Vergabestelle über die Zuteilung in eigenem Ermessen.
4. Bewerbungsunterlagen, die nach dem Bewerbungstichtag eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden, da dies eine unverhältnismäßige Verzögerung des gesamten Vergabeverfahrens bedeuten würde. Bitte achten Sie darauf, Ihre Unterlagen rechtzeitig abzusenden. Maßgebend für den Bewerbungstichtag ist der Eingang der Unterlagen bei der Vergabestelle. Die Übermittlung von Bewerbungsunterlagen auf elektronischem Wege oder per Fax ist wegen der Vorlage von beglaubigten Kopien nicht möglich.

5. Mit der Unterschrift auf dem Bewerbungsformular erklären sie sich mit der auf der Homepage der Vergabestelle beschriebenen Verfahrensweise einverstanden.

6. Bitte reichen Sie nur die unter Punkt 13 genannten Unterlagen ein. Dies gilt auch bei Wiederbewerbungen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Wiederbewerbungen kein Rückgriff auf archivierte Unterlagen aus zurückliegenden Bewerbungsverfahren stattfindet, um fehlende oder nicht formgerecht eingereichte Unterlagen zu ergänzen. Wiederbewerber haben die gleichen Unterlagen wie Erstbewerber vorzulegen.

7. Die Vorstellungsgespräche werden bei den jeweiligen Ausbildungsstellen durchgeführt. Hierzu laden wir kurzfristig mit einem gesonderten Schreiben ein. Reisekosten, die im Zusammenhang mit den Vorstellungsgesprächen entstehen, können leider nicht ersetzt werden.

8. Wir sind bemüht, schnellstmöglich alle Bewerber darüber zu informieren, ob ihre Bewerbung erfolgreich war. Bewerber, denen ein Platz angeboten werden kann, werden gleichzeitig aufgefordert, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie den Ausbildungsplatz annehmen. Die schriftliche Annahmeerklärung muss spätestens innerhalb dieser Frist bei der Vergabestelle eingegangen sein (maßgeblich ist das Datum des Posteingangs bei der Vergabestelle), *danach gilt der Ausbildungsplatz als nicht angenommen*. Bei Abwesenheit wird eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nicht gewährt. Akzeptiert werden auch fristgemäß an die Vergabestelle übermittelte Erklärungen in elektronischer Form. Sofern Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden konnte, erhalten Sie einen Satz Ihrer Bewerbungsunterlagen zurückgesandt. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei der Vergabestelle.

Dateien zum Download

[Bewerbungsbogen.pdf \(PDF-Datei 26 kByte\)](#)

Weitere Informationen zur Ausbildung

[CVUA Freiburg](#)

[CVUA Stuttgart](#)

 [Artikel drucken](#)

Bericht erschienen am 16.12.2010 14:15:09

Ein Informationsdienst der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter (CVUA) Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Sigmaringen sowie des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes (STUA) Aulendorf - Diagnostikzentrum.

Copyright © 2005–2019 Alle Rechte vorbehalten. [Impressum/Nutzungshinweise/Datenschutz](#).



BLC

Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen
im öffentlichen Dienst e.V.



Gemeinsame Stellungnahme der LChG und des BLC zur Situation der Ausbildungsplätze für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker/innen

In den vergangenen Jahren wurden von der Lebensmittelchemischen Gesellschaft (LChG) und dem Bundesverband der Lebensmittelchemiker/innen im öffentlichen Dienst e.V. (BLC) bereits mehrfach, insbesondere auch durch Initiative der AG Junge LebensmittelchemikerInnen, auf die alarmierende Ausbildungssituation staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker/innen im sogenannten praktischen Jahr aufmerksam gemacht. In diesem Zusammenhang wurden sowohl eine einheitliche Ausbildung wie auch eine Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze gefordert. Um diese Diskussion und den Bedarf an die verantwortlichen Stellen zu adressieren, haben sich die Vorstände der LChG und des BLC in den vergangenen Monaten mit mehreren Schreiben an die für die Ausbildung zuständigen Obersten Landesbehörden gewandt. Die Länder wurden darin unter anderem gebeten, die jeweils aktuelle Anzahl an Ausbildungsplätzen mitzuteilen und auch mögliche Planungen für eine Erhöhung oder Verringerung mitzuteilen.

Eine Auswertung dieser aktuellen und geplanten Ausbildungszahlen für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker/innen ist in Tabelle 1 dargestellt. Neben den absoluten Ausbildungszahlen je Land ist ergänzend auch ein sogenannter Ausbildungsindex angegeben (Anzahl der aktuellen Plätze dividiert durch den sogenannten Königsteiner Schlüssel). Zahlreiche Abkommen bzw. Vereinbarungen z. B. zur Regelung der Verteilung von Lasten greifen inzwischen auf den Königsteiner Schlüssel zurück. Diese relative Zahl berücksichtigt damit auch die Einwohnerzahl und das Steueraufkommen des jeweiligen Landes und spiegelt folglich die Möglichkeiten aber auch die Leistungsfähigkeit der einzelnen Länder wider, sich an der Ausbildung staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker/innen zu beteiligen.

Zusätzlich wurde von der LChG und dem BLC erstmalig auch ein Ausbildungsziel formuliert, das nach Einschätzung der beiden Verbände die notwendige Mindestanzahl an Ausbildungsplätzen vorgibt. Dieser Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass langfristig etwa 75 % der Absolventen des Studiums der Lebensmittelchemie die Möglichkeit erhalten sollten, die Ausbildung zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker zu durchlaufen, um den Bedarf aller Einsatzbereiche nachhaltig decken zu können - d. h. nicht nur der amtlichen Lebensmittelkontrolle sondern auch der freien Handelslaboratorien und, zur Erfüllung der Ei-

genkontrollpflicht, der Lebensmittelwirtschaft. Nur so können nach Einschätzung beider Organisationen auch in Zukunft die hohen Standards der Lebensmittelsicherheit in Deutschland gewährleistet werden.

Bezogen auf die durchschnittlichen Studierendenzahlen der letzten vier Jahre ergibt sich damit aktuell eine bundesweit erforderliche Mindestanzahl von 267 Ausbildungsplätzen. Dem gegenüber stehen zurzeit lediglich 224 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Sollten außerdem die Ankündigungen einzelner Länder umgesetzt werden, ihre Ausbildungskapazitäten z. T. deutlich zu reduzieren bzw. sich weiterhin nicht an der Ausbildung zu beteiligen, sinkt die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze künftig sogar auf nur noch 185 Plätze. Diese Zahl unterschreitet den geschätzten Bedarf um fast ein Drittel und gefährdet damit die künftige Einhaltung der hohen Lebensmittelsicherheitsstandards in Deutschland und den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher.

LChG und BLC werden sich daher auch weiterhin gemeinsam dafür einsetzen, die Ausbildungssituation für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker/innen zu verbessern und die Länder um eine angemessene Beteiligung an diesem Prozess zu bitten.

Im September 2015

	Ausbildungsplätze 2013	Königsteiner Schlüssel 2015*** [%]	Ausbildungsindex [§] (Plätze/Königst. Schl.)	Geplante Ausbildungsplätze	Ausbildungsziel~
Baden-Württemberg	30	12,9	2,3	30+*	34
Bayern	32*	15,5	2,1	32*	41
Berlin	16*	5,0	2,0	16*	22
Brandenburg		3,1			
Bremen	0*	1,0	0	0*	3
Hamburg	24*	2,5	9,6	19*	7
Hessen	20*	7,4	2,7	20*	20
Mecklenburg-Vorpommern	0*	2,0	0	1-2*	5
Niedersachsen	20**	9,3	2,2	20**	25
Nordrhein-Westfalen	55*	21,2	2,6	20*	57
Rheinland-Pfalz	5*	4,8	1,0	5+*	13
Saarland	2**	1,2	1,7	2**	3
Sachsen	10*	5,1	2,0	10*	14
Sachsen-Anhalt	8*	2,8	2,9	8*	7
Schleswig Holstein	0*	3,4	0	0*	9
Thüringen	2*	2,7	0,7	2*	7
Bundesweit	224	100	2,2	≥ 185	267

§ Anzahl der Ausbildungsplätze bezogen auf Einwohnerzahl und Steueraufkommen des Landes

~ Grün: die geplanten Ausbildungsplätze erreichen ≥100% des Ausbildungsziels

 Gelb: die geplanten Ausbildungsplätze erreichen 99-70% des Ausbildungsziels

 Rot: die geplanten Ausbildungsplätze erreichen <70% des Ausbildungsziels

* Anzahl der Ausbildungsplätze laut Antwortschreiben des zuständigen Ministeriums

** Anzahl der Ausbildungsplätze laut der AG JLC: „Leitfaden für das Praktische Jahr. 2. Staatsexamen Lebensmittelchemie getrennt nach Bundesländern.“

Online unter http://www.ag-jlc.de/images/stories/AG_JLC/Dokumente/pj2014.pdf

***<http://www.gwk-bonn.de/index.php?id=12>